Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 66 (1940)

Heft: 14: [Impressum]

Artikel: Ein salomonisches Urteil

Autor: R.N.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-476722

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Gespräche über die Zukunft

Ein salomonisches Urteil

In grauen Zeiten war kinderlos ein reicher Mann gestorben. Er hatte letztwillig verfügt, er vermache sein gesamtes Vermögen einem Freunde, und was dieser wolle, möge er seiner Witwe geben, den Rest für sich selbst behalten. Er bemerkte, er habe so viel Vertrauen in diesen Freund, daß er beruhigt sei über die Durchführung seiner Verfügung, die seiner ihm stets treuen und geliebten Frau gegenüber getroffen werden würde.

Der Bedachte gab aus einem Vermögen von fünfhunderttausend Franken der Witwe fünfzigtausend. Die Frau fand begreiflicher- und wohl auch berechtigterweise den Betrag für zu gering. Im Streit einigte man sich, des Rabbi Entscheidung einzuholen.

Der Rabbi schlug vorerst einen Vergleich vor. Er legte nahe, daß es wohl nicht im Sinne des Verstorbenen gelegen sein mag, seine Witwe mit einem so ungleich geringen Betrag bedacht zu wissen; daß er in den Gerechtigkeits- und Freundschaftssinn vollstes Vertrauen gesetzt habe, was ja die uneingeschränkte Verfügungsüberlassung und die scheinbar seiner alleinigen Entscheidung testierte Bestimmung über die Höhe des der Frau zu gebenden Betrages bewiesen. Er empfehle daher, der Betrag möge in friedlicher Weise ohne Urteil von der einen Seite erhöht, von der anderen nicht übermäßig hoch angesetzt werden.

Die Frau war willig, der Mann lehnte ab. Ja, er meinte, der Rabbi könne wohl den klaren Text des Testamentes nicht leugnen und den Willen des Erblassers ändern. Oder sei vielleicht jener Text nicht eindeutig?

Der Rabbi lächelte verständnisvoll

Einmal

sollten auch Sie

ihr

Blut reinigen, zugleich

Leber und

Nieren-Funktion
anregen

Därme richtig
entschlacken

Verlangen Sie bei Ihrem Apotheker

SARSAPARILL MODÉLIA
die auch Ihnen helfen wird.

CENTRAL-APOTHEKE MADLENER-GAVIN GENF



und meinte — so wird berichtet — das Kleid für die Gedanken des Menschen sei, seitdem er vom Baume der Erkenntnis genossen, nicht mehr bei jedem das gleiche, und gewiß wolle der eine manchmal etwas anderes sagen, als es der andere verstehe, dies komme leider zu oft vor.

Der Mann aber lehnte immer hartnäckig ab.

Da fällte der Rabbi den Schiedsspruch:

«Was habe der Erblasser bestimmt? Er vermache das gesamte Vermögen dem Freunde. Gut, das solle geschehen. Was habe der Erblasser weiter bestimmt? Was er, der Freund, wolle, möge er der Frau geben. Gut, das werde auch geschehen. Was aber will eigentlich der Mann, und welches ist der Rest, von dem im Testamente gesprochen wird?

Der Mann will offenbar vierhundertfünfzigtausend Franken; denn er gibt ja der Frau nur fünfzigtausend. Wenn er aber diesen Betrag will, so müsse er ihn, der Verfügung nach, der Frau geben und sich selbst den Rest von fünfzigtausend behalten.

So habe es eben der Erblasser verstanden.»

Und man berichtet, daß es so geschah.

Dr. R. N.



Mit Mandelaugen und Herzkirschenmund Ist's eine Braut zum Küssen.
Herr Bünzli, ganz im Hintergrund,
Wird das zugeben müssen.
Die Hochzeitskluft von der Tuch A.-G.:
Ganz groß! Auf dem Kopf 'ne Zylinderröhre!
Wenn ich, sagt Bünzli, das Schauspiel seh',
Wünscht ich, daß ich der Bräutigam wäre!

Gute Herrenkonfektion ist preiswert in den Tuch A.-G.-Verkaufsgeschäften erhälflich:

Basel, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Winterthur, Arbon, Chur, Frauenfeld, Glarus, Herisau, Olten, Romanshorn, Stans, Wohlen, Zug, Zürich.

Depots in Biel, Interlaken, Thun, Bern, La Chaux-de-Fonds.